

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der
LPKF Laser & Electronics AG

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL

SEITE

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat	3
§ 3 Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter	4
§ 4 Sitzungen des Aufsichtsrats	5
§ 5 Beschlussfassung	6
§ 6 Niederschriften	6
§ 7 Information des Aufsichtsrats	7
§ 8 Zustimmungsbefürdigte Geschäfte	7
§ 9 Interessenkonflikte	7
§ 10 Verschwiegenheitspflicht	8

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben, sofern Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- 1.2 Der Aufsichtsrat arbeitet zum Wohl der Gesellschaft eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.
- 1.3 Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat seine Aufgaben erfüllt.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT IM AUFSICHTSRAT

- 2.1 Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zusammen. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm/ihr für die Wahrnehmung der Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 2.2 Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG).
- 2.3 Der Aufsichtsrat benennt konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen sowie der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der jährlichen Entsprechenserklärung.
- 2.4 Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 72 Jahre sind.

- 2.5 Die vorstehenden Regeln sowie die festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt werden.

§ 3

AUFSICHTSRATSVORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- 3.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
- 3.2 Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds.
- 3.3 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 3.4 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Aufsichtsratssitzungen ein, leitet die Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zudem ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand. Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden stehen diese Rechte seinem Stellvertreter zu. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.5 Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 4 SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS

- 4.1 Der Aufsichtsrat muss einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung der Satzung am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.
- 4.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und die Beschlussvorschläge sollen übermittelt werden. Die Beschlussvorschläge können auch gesondert übermittelt werden, so dass Aufsichtsratsmitglieder die Möglichkeit haben vorab davon Kenntnis zu nehmen.
- 4.3 Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- 4.4 Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind, sind nur zur Beschlussfassung zuzulassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- 4.5 Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn (i) der Vorsitzende dies anordnet oder (ii) der Aufsichtsrat dies in offener Abstimmung beschließt.
- 4.6 An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands auf Einladung teil.

§ 5 BESCHLUSSFASSUNG

- 5.1 Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- 5.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- 5.3 Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche, fernschriftliche oder per E-Mail erfolgende Stimmabgabe – auch eine Kombination dieser Formen der Stimmabgaben - ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Durch fernmündliche, schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe per E-Mail oder per Fax gefasste Beschlüsse sind nachträglich zu bestätigen.

§ 6 NIEDERSCHRIFTEN

- 6.1 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann

verlangen, dass ein von ihm gestellter Antrag oder ein erklärter Widerspruch in die Niederschrift aufgenommen wird.

- 6.2 Die Niederschrift ist zu den Gesellschaftsakten zu nehmen und in Kopie allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen.

§ 7 INFORMATION DES AUFSICHTSRATS

Die Berichtspflichten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Der Aufsichtsrat sowie jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann darüber hinaus jederzeit die Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen.

§ 8 ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

- 8.1 Geschäfte oder Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat durch Beschluss des Aufsichtsrats weitere Geschäfte oder Maßnahmen festlegen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 8.2 Bei zustimmungspflichtigen Geschäften, bei denen ohne Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft ein Aufsichtsratsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist der Aufsichtsratsvorsitzende vorab über die geplante Maßnahme zu unterrichten und sind dessen vorherige Zustimmung und die nachträgliche Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 9 INTERESSENKONFLIKTE

- 9.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich,

für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die es tätig ist, nutzen.

- 9.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern der LPKF Laser & Electronics AG oder ihrer Konzerngesellschaften oder bei sonstigen Dritten entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll eigene Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.

§ 10 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- 10.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben bzw. die Vernichtung anzuzeigen.
- 10.2 Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, aus besonderem Grund Informationen, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, insbesondere über den Inhalt und Verlauf der Aufsichtsratssitzungen oder über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüsse an Dritte weiterzugeben, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten und sollte dessen Erlaubnis einholen.

§ 11 GÜLTIGKEIT

Diese Geschäftsordnung ist mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 04. Mai 2020 in Kraft getreten. Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis

der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.